Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH • Forchheimer Straße 29 • 91320 Ebermannstadt • Telefon (09194)7391-0

I. Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom
Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden*

gültig ab 1. Januar 2024

Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	Kilowattstundenpreis		Grundpreis je Zähler	
	Cent pro kWh ohne USt.	Cent pro kWh mit USt.	Euro pro Jahr ohne USt.	Euro pro Jahr mit USt.
Eintarif	33,59	39,97	126,27	150,26
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarif	35,32	42,03	141,60	168,50
Niedertarif	29,02	34,53	–	–

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Niedertarifzeiten
Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Zum Beispiel gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Ebermannstadt derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr.

Abgaben und Steuern
Die Preise verstehen sich inklusive Energiebeschaffungskosten, sowie Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage / Offshore-Haftungsumlage, § 19 Strom-NEV-Umlage, Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet (USt. seit 1.1.2007: 19 %).

Die Kilowattstundenpreise werden in folgenden Fällen entsprechend herabgesetzt:
- Bei Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden.
- Bei Kunden des produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft, bei denen die nach dem Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer gültig ist.

II. Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden*

gültig ab 1. Januar 2024

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung		
Kilowattstundenpreis	Cent/kWh	31,61
Grundpreis je Zähler	Euro/Monat	10,00

Die Preise verstehen sich inklusive Energiebeschaffungskosten, sowie Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage / Offshore-Haftungsumlage, § 19 StromNEV-Umlage, Abschaltbare Lasten-Umlage, zuzüglich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Umsatzsteuer.
Für einen Kunden in einem Ort mit bis zu 25.000 Einwohnern bei voller Konzessionsabgabe mit voller Stromsteuer ergibt sich inklusive 19 % Umsatzsteuer ein Arbeitspreis von 41,63 Cent/kWh. Preisstand: 1.1.2024

III. Alternativprodukte

Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umstellung auf eines unserer POWER-Preismodelle (Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung) je nach Abnahmestruktur Einsparungsmöglichkeiten ergeben können. Bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes (insbesondere bei der Wahlmöglichkeit zwischen der Grundversorgung und unseren POWER-Preismodellen) beraten wir Sie gerne.

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung	Eintarif		Doppeltarif		
	Euro/Monat	**Cent/kWh**	**Euro/Monat**	**Cent/kWh**	**Cent/kWh**
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat (incl. 19 % MwSt)	12,52		14,04		
	Euro/Jahr		**Euro/Jahr**	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (incl. 19 % MwSt)	150,26		168,50		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (incl. 19 % MwSt)		39,97		42,03	34,53
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	126,27		141,60		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		33,59		35,320	29,020
Stromsteuer **		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) **		1,320		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz **		0,000		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **		0,357		0,357	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung **		0,417		0,417	0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes **		0,591		0,591	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten **		0,000		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		9,970		9,970	9,970
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	57,00		57,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,50		27,40		
Saldo der genannten Kostenbelastungen (Stand zum 01.01.2024):	**71,50**	**14,705**	**84,40**	**14,705**	**13,995**
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	54,77		57,20		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		18,885		20,615	15,025

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer
eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)
Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)
Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)
finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)
sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)
dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Netzentgelte
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben
** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen (Angaben auf Basis 2021)
Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 16,1 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, 43,2 % Kohle, 22,4 % Kernenergie, 16,5 % Erdgas sowie 1,8 % sonstige fossile Energieträger zusammen. Damit sind 503 g/kWh CO_2-Emissionen und 0,0006 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Die POWER Öko-Produkte setzen sich aus 57,2 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage sowie 42,8 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, zusammen.
Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 39,2 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 28,9 % Kohle, 12,9 % Kernenergie, 11,8 % Erdgas, 6,0 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, sowie 1,2 % sonstige fossile Energieträger zusammen. Damit sind 350 g/kWh CO_2-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).